

**Antrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW**

zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) (Drucksache 18/2031)

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. a) In Satz 2 der Präambel werden nach dem Wort „Brauchtum“ ein Komma und die Wörter „traditionelle Handwerkstechniken“ eingefügt.

b) In Satz 3 der Präambel wird das Wort „Nutzer“ durch das Wort „Nutzern“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

(1) Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und wert-erhaltend umzugehen.

(2) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Denkmale nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfassen, wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren und das Wissen über Denkmale zu verbreiten. Dabei wirken Denkmalschutzbehörden und Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und die sonst Ver-fügungsberechtigten zusammen.

(3) Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe. Das Land, die Kreise und die Gemeinden und alle Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen.“

3. a) § 2 Abs. 2 Punkt 3 wird nach dem Wort „Allein“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und Einzelbäumen“ werden gestrichen.

b) In § 2 Abs. 2 wird nach Punkt 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als neuer Punkt 4 angefügt:

„4. bewegliche Kulturdenkmale Einzelgegenstände, Sammlungen und sonstige Gesamtheiten beweglicher Einzelgegenstände, die für die Geschichte und Kultur Schleswig-Holsteins eine besondere Bedeutung haben, nationales Kulturgut darstel-

len oder aufgrund internationaler Empfehlungen zu schützen sind.“

4. a) In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „öffentliches“ gestrichen.
b) In § 8 Absatz 2 wird der bisherige Satz 1 ersetzt durch die Sätze: „Die Denkmallisten sollen elektronisch geführt werden. Sie sind im Umfang der Verordnung nach Satz 4 öffentlich bekannt zu machen.“
5. § 9 erhält folgende Fassung:
„§ 9 Unterschutzstellung von beweglichen Kulturdenkmalen
(1) Die Unterschutzstellung beweglicher Kulturdenkmale wird von den oberen Denkmalschutzbehörden von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer durch Verwaltungsakt verfügt. Die Eintragung ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Einhaltung der gesetzlichen Schutzpflichten für bewegliche Kulturdenkmale kann von den Eigentümerinnen oder Eigentümern, den Besitzerinnen oder Besitzern oder den sonst Verfügungsberechtigten erst ab der Eintragung in die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale verlangt werden.
(2) Die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale wird gesondert von der übrigen Denkmalliste geführt. Sie darf nur von den Eigentümerinnen und Eigentümern, den sonst dinglich Berechtigten und den von ihnen ermächtigten Personen eingesehen werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde legt durch Verordnung fest, welche Daten in den Denkmallisten nach Absatz 1 zu verarbeiten und welche dieser Daten zu veröffentlichen sind.
(3) Die obere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, dass ein bewegliches Kulturdenkmal, mit dessen Eintragung in die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale zu rechnen ist, vorläufig als in die Liste eingetragen im Sinne dieses Gesetzes gilt, wenn die Gefahr einer Verschlechterung oder Ortsveränderung droht. Die Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht spätestens binnen drei Monaten die endgültige Eintragung erfolgt.“
6. In § 11 werden die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der sonst dinglich oder obligatorisch“ gestrichen.
7. In § 12 Abs. 1 Punkt 2 erhält Punkt 2 folgenden Wortlaut:
„die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung an einen anderen Ort“.
8. a) § 13 Abs. 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 (neu) ersetzt:
„Für die Belange von Menschen mit Behinderung, von älteren Menschen sowie von anderen Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind bei öffentlich zugänglichen Denkmalen angemessene Vorkehrungen zu treffen. Bei allen anderen Denkmalen sind diese Belange besonders zu berücksichtigen.“
b) In § 13 Abs. 3 Satz 7 (neu) wird die Angabe „nach Satz 5“ durch die Angabe „nach Satz 6“ ersetzt.
9. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch „Nummern 1 und 3“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter: „sowie sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichtete“ durch ein Komma und die Wörter „Besitzerinnen und Besitzer sowie die sonst Verfügungsberechtigten“ ersetzt.
11. a) In § 17 Abs. 2 werden die Wörter: „sowie sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichtete“ durch ein Komma und die Wörter „Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten“ ersetzt.

b) In § 17 Abs. 4 werden die Wörter: „sowie sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichtete“ durch ein Komma und die Wörter „Besitzerinnen und Besitzer und die sonst Verfügungsberechtigten“ ersetzt.

c) In § 17 Abs. 5 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 16 Absatz 3“.

12. In § 22 Abs. 1 werden die Wörter „sowie der sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichteten“ durch ein Komma und die Wörter „der Besitzerinnen und Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigten“ ersetzt.

13. § 24 Abs. 2 erhält folgende Gliederung:

„(2) Einfache Kulturdenkmale gemäß § 1 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 83), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), gelten als Kulturdenkmale für die Dauer einer Abschreibung gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz,

1. wenn die Bescheinigungsbehörde bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

a) einen entsprechenden Grundlagenbescheid (Bescheinigung für das Finanzamt) für Baumaßnahmen an Kulturdenkmälern erteilt hat,

b) die Erteilung eines solchen Grundlagenbescheides gemäß § 108a Landesverwaltungsgesetz schriftlich zugesichert hat oder

2. wenn die für die Erteilung eines solchen Grundlagenbescheides erforderlichen Voraussetzungen für eine solche Zusicherung objektiv vorliegen.“

Beate Raudies

Marlies Fritzen

Jette Waldinger-Thiering